Marktgemeinde
2002 Großmugl

Lfd.Nr. 02/2024
Seite: 01

Verhandlungsschrift
über die Sitzung des

Gemeinderates

am Dienstag, 25. Juni 2024
Beginn: 19.15 Uhr
Ende: 22.00 Uhr

im Gemeindeamt Großmugl
Die Einladung erfolgte am 20.06.2024 durch Kurrende/E-Mail

Anwesend waren:

Bürgermeister:	Ing. Christoph Mitterhauser	VP
Vizebürgermeister:	Harald Teufelhart	VP
Gf.Gemeinderäte:	Ing. Norbert Bader	VP
	Ing. Gerald Kraft	VP
	Johann Litsch	VP
	Gerhard Teufelhart	VP
	Gabriele Wiesinger	PRO

Gemeinderäte:

Stefan Reibenwein	VP	Christoph Oberschlick	VP
Anja Neave	VP	DI Johannes Mayer (ab TOP 2)	VP
Michael Sigl	VP	Günter Kneißel (ab TOP 2)	VP
DI Jürgen Summerer	PRO	Barbara Preuß	PRO

Entschuldigt abwesend waren:

GR DI Michael Haslinger
GR Markus Müller
GR Gerhard de Witt
GR Erich Muth

Unentschuldigt abwesend waren:

Vorsitzender: Bgm. Ing. Christoph Mitterhauser
Schriftführer: Markus Sieghart, MA

Die Sitzung war öffentlich
Die Sitzung war beschlussfähig

Hinweis: Geschlechterspezifische Bezeichnungen im Rahmen dieser Verhandlungsschrift gelten jeweils für Personen beiderlei Geschlechts.

Tagesordnung:

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 26.03.2024 ... 2
TOP 2: Örtliches Raumordnungsprogramm - 3. Änderung, Verordnung ... 2
TOP 3: Bebauungsplan, Erlassung - Verordnung ... 3
TOP 4: Gebührenbremse - Verwendung des Zweckzuschusses, Beschlussfassung ... 8
TOP 5: Kindergartenerweiterung - Auftragsvergaben ... 8
TOP 6: Kirchenplatz - Bodenmarkierung Kindergarten ... 9
TOP 7: Bericht des Prüfungsausschusses ... 9
TOP 8: Dienstpostenplan - Änderung ... 9
TOP 9: Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen ... 9
TOP 10: Kassenverwalter – Bestellung Leiter und Stellvertretung ... 10
TOP 11: Geburten - Baby-Gutschein ... 10
TOP 12: Gesunde Gemeinde - Unterstützung, Subvention ... 10
TOP 13: Feuerwehr - Löschteich Herzogbirbaum, Saugstelle ... 10
TOP 14: Dorferneuerung Herzogbirbaum - Dachsanierung Hütte Löschteich ... 11
TOP 15: Ortsbildpflege - Beiträge der Gemeinde, Änderung ... 11
TOP 16: Wahlen - Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden bei Bundeswahlen ... 12
TOP 17: WVA Steinabrunn - BA 7, LIS Steinabrunn, Fördervertrag KPC, Annahmeerklärung ... 12
TOP 18: Gemeindewohnung Marktplatz 23, TOP 4 - Ausschreibung, Maklerbeauftragung ... 12
TOP 19: Gemeindewohnung TOP 6 / Stiegenhaus - Angebote ... 12
TOP 20: Notstromaggregat - Tarif, Verleih ... 13
TOP 21: Netz NÖ - Dienstbarkeitsvertrag, Trafostation KG Großmugl, Parz. 4/1 ... 13
TOP 22: Friedhof Großmugl - Rampenherstellung, Aufbahrungshalle ... 13
TOP 23: Bericht des Bürgermeisters ... 13
***nicht öffentlicher Teil:* ... 14**
TOP 24: Wiederkaufsrecht - Parz. 590/2, KG Roseldorf, Löschungserklärung ... 14
TOP 25: Pachtvertrag, Parz. 415/1, KG Steinabrunn - Kündigung ... 14
TOP 26: Nutzungsvereinbarung - Parz. 1231, KG Großmugl, Teilfläche (Roseldorf 025) ... 14
TOP 27: Gemeindewohnung Marktplatz 23, TOP 3 - Mietvertrag ... 14
TOP 28: Gemeindewohnung Marktplatz 23, TOP 5 - Mietvertrag ... 14
TOP 29: Gemeindewohnung Marktplatz 23, TOP 6 - Mietvertrag ... 14
TOP 30: Personalangelegenheiten – PNr. 3005 ... 14
TOP 31: Personalangelegenheiten – PNr. 3007 ... 14
TOP 32: Personalangelegenheiten – Betrauung Funktionsdienstposten ... 14

Verlauf der Sitzung:
Der Bürgermeister eröffnet die Gemeinderatssitzung, begrüßt die erschienenen Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 1: Genehmigung der Protokolle vom 26.03.2024

Gegen die Protokolle der Gemeinderatssitzung vom 26.03.2024 wird kein Einwand erhoben, die Protokolle gelten daher als genehmigt.

Zu den Tagesordnungspunkten 2 und 3 nimmt Raumplaner Dipl.-Ing. Florian Huysza teil. GR Mayer und GR Kneißel nehmen ab nun an der Sitzung teil.

TOP 2: Örtliches Raumordnungsprogramm - 3. Änderung, Verordnung

Für die Beschlussfassung liegt ein Erläuterungsbericht vom Juni 2024 (erstellt von Raumplanung / Stadtplanung Brito-Huysza ZT OG, 2193 Wilfersdorf) vor und wird eingehend erläutert.
Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großmugl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

V E R O R D N U N G
Änderung Örtliches Raumordnungsprogramm
(3. Ae FLWP)

§ 1 Präambel

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm (Flächenwidmungsplan) für die Marktgemeinde Großmugl (Katastralgemeinden Füllersdorf, Geitzendorf, Glaswein, Großmugl, Herzogbirbaum, Nursch, Ringendorf, Roseldorf, Ottendorf und Steinabrunn) dahingehend abgeändert, dass für die auf dem hierzu gehörigen Entwurfsplan rot umrandeten Grundflächen die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.

Der Beschlussplan ist als Farbdarstellung ausgeführt (FLWP Plannummer 2301-3/24, Blätter 1 bis Blatt 4 vom März 2024, Blatt 5 vom Juni 2024).

§2 Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§3 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 13 Zustimmung
2 Gegenstimmen (GGR Wiesinger, GR Preuß)

TOP 3: Bebauungsplan, Erlassung - Verordnung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge wie folgt beschließen:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Großmugl beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

BEBAUUNGSPLAN

Verordnung

§ 1 Präambel

Aufgrund der §§ 29 - 33 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF. wird für die Ortsbereiche der Marktgemeinde Großmugl (Baulandbereiche der Katastralgemeinden Füllersdorf, Geitzendorf, Großmugl, Herzogbirbaum, Nursch, Ottendorf, Ringendorf, Roseldorf und Steinabrunn) ein Bebauungsplan (mit der hierzugehörigen Plandarstellung 2303-0/23 vom Juni 2024, Raumplanung | Stadtplanung Brito-Huysza ZT OG, 2193 Wilfersdorf) erlassen.

Vorhandene Teilbebauungspläne sowie bestehende Verordnungen nach den Bestimmungen des § 63 Abs. 2 und § 67 Abs. 4 der NÖ Bauordnung 2014 idgF. werden abgeändert und in den Bebauungsplan übergeführt. Die Plandarstellungen zu den Bezugsniveaus sind dabei als Neudarstellungen ausgeführt (Plannummer 2303a-0/24 [Bezugsniveau Sonnwendring KG Roseldorf], Plannummer 2303b-0/24 [Bezugsniveau Sonnenzeile – Sternengasse KG Großmugl] sowie Plannummer 2303c-0/24 [Betriebsgebiet KG Roseldorf]).

§ 2 Bebauungsbestimmungen

Als Bebauungsbestimmungen werden festgelegt:

ABSCHNITT I: Allgemeine Bestimmungen

1. Bauplatzgestaltung und -ausnutzung / Anordnung der Gebäude

1.1. Das Mindestmaß von neuen Bauplätzen hat 800 m² zu betragen. Das Ausmaß von Flächen zur Erfüllung von Abtretungsverpflichtungen bleibt dabei unberücksichtigt.
Dieses Mindestmaß gilt nicht für bestehende Grundstücke im Bauland mit einer Fläche von unter 800 m², sofern sie zum Zeitpunkt der Erlassung des Bebauungsplanes noch nicht zum Bauplatz im Sinne der NÖ Bauordnung 2014 erklärt waren.

1.2. Im Bauland-Wohngebiet darf das Höchstmaß von Bauplätzen 1.200 m² nicht überschreiten.

2. KFZ Abstellanlagen / Ein- und Ausfahrten

2.1. Bei Neubauten von Wohngebäuden (im Sinne der Begriffsbestimmungen der NÖ Bauordnung 2014 (in der Fassung LGBl. 31/2023), sowie bei der Schaffung von neuen oder zusätzlichen Wohneinheiten wird die Anzahl der zu errichtenden KFZ-Stellplätze mit zwei Stellplätzen je Wohneinheit festgelegt.

2.2. Grundstückseinfahrten und somit auch Garagenvorplätze, Carports bzw. KFZ- Abstellanlagen dürfen entlang der Straßenfluchtlinie bis zu einer Tiefe von 5 m nicht eingefriedet werden, außer ein allfälliges Einfahrtstor ist mit einem ferngesteuerten automatischen Antrieb versehen.

2.3. Pro Bauplatz dürfen im Wohnbauland max. zwei Ein-/Ausfahrten mit in Summe 6 Laufmetern errichtet werden. Dies gilt nicht im Bauland-Agrargebiet für Ein-/Ausfahrten von solchen Betrieben, die aufgrund ihres Betriebstyps ein entsprechendes Erfordernis aufweisen (z. B. Transportunternehmen).

3. Gestaltung von Einfriedungen und sonstigen, baulichen Anlagen

3.1. Einfriedungen gegenüber jener öffentlichen Verkehrsfläche, die zur Auf- und Erschließung des jeweiligen Bauplatzes dient, sind direkt an der Straßenfluchtlinie zu errichten und dürfen in Baulandbereichen mit der offenen (o), der einseitig offenen (eo), der gekuppelten (k) oder der wahlweise offen/gekuppelten (o,k) Bebauungsweise maximal mit einer Höhe von 1,5 m ausgeführt werden. Der Sockel der Einfriedung darf eine maximale Höhe von 60 cm nicht überschreiten.
Stützmauern sind bei der Berechnung der Gesamthöhe miteinzubeziehen.

4. Maßnahmen zur Klimawandelanpassung

4.1. Je angefangene 50 m² bebaute Fläche (im Sinne des § 4 Z. 9 der NÖ Bauordnung 2014 idgF.) ist eine Sammlung von Niederschlagswässern in dafür geeigneten Behältern (Zisternen udgl.) im Ausmaß von 2,5 m³ vorzusehen (mit einem Überlauf in den öffentlichen Regenwasserkanal oder in einen Vorfluter).

4.2. Die Versickerung von Niederschlagswässern ist unzulässig. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind Baulandbereiche ohne öffentlichen Regenwasserkanal sowie ohne Einleitungsmöglichkeit in einen Vorfluter. Die Versickerungsfähigkeit des Bodens ist dabei durch entsprechende Gutachten nachzuweisen.

ABSCHNITT II: Zusätzliche Bestimmungen für gesonderte Bereiche

Ergänzend zu den Bestimmungen des Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) werden nachstehende Regelungen für gesondert planlich gekennzeichnete Baulandbereiche festgelegt:

5. Baulandbereich „Sonnwendring“ „S“
(KG Roseldorf)

Gebäudegestaltung

5.1. Das Erdgeschoßniveau in den Hauptgebäuden ist mindestens 25 cm über dem Niveau der angrenzenden Verkehrsfläche festzulegen.

Einfriedungen

5.2. Bei Einfriedungen gegenüber dem öffentlichen Gut ist die Einfriedung mit einem massiven Sockel mit einer Höhe von mindestens 10 cm auszuführen

5.3. Für die Grundstücke, für die ein Einfriedungsgebot gilt (Osten und Westen), ist diese Einfriedung mit einem durchgehenden Sockel herzustellen. Der Sockel ist bis auf eine Höhe von mindestens 206,80 Meter über Adria (müA) und maximal 207,0 müA auszuführen. Die Ausführung des Sockels mit einer Stützmauerfunktion ist zulässig.

6. Baulandbereich „Siedlung Herzogbirbaum Süd“ „H“
(KG Herzogbirbaum)

Verpflichtend herzustellende Ausführung von Baukörpern

6.1. Entlang der südwestlichen Baulandgrenze sind durchgängig geschlossene Sockelmauern in einer Mindesthöhe von 1,0 m (gemessen vom Bezugsniveau) zu errichten.

ABSCHNITT III: Spezielle Bestimmungen

In Ergänzung bzw. abweichend von den Bestimmungen des Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) werden nachstehende Regelungen für gesondert planlich gekennzeichnete Baulandbereiche festgelegt:

7. Spezielle Bestimmungen für den Baulandbereich „G“
(Bereiche mit geschlossenen Gassenfronten)

7.1. Zur Erfüllung der planlich festgelegten Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie sind die Fronten der Hauptgebäude zumindest zu 80% der Bauplatzbreite an der Baufluchtlinie anzuordnen. Die Gebäude sind dabei parallel zur vorderen Baufluchtlinie und / oder senkrecht zur seitlichen Grenze des Bauplatzes anzuordnen. Die restliche Bauplatzbreite ist

zur Erreichung eines durchgängig geschlossenen Raumeindrucks mit Einfriedungsmauern und / oder sonstigen baulichen Anlagen entlang der vorderen Baufluchtlinie zu schließen. Dabei ist für diese Bauwerke eine Mindesthöhe von 2,5 m vorzusehen.

7.2. Dächer sind straßenseitig ausnahmslos mit einer Dachneigung von mindestens 35° bis maximal 55° und einer Firstrichtung parallel zur Straßenfluchtlinie auszuführen. Die Mindestfirsthöhe hat dabei 3 m zu betragen (gemessen von der ausgeführten Bebauungshöhe des Bauwerks).

7.3. Nebengebäude und bauliche Anlagen (auch solche, deren Verwendung nicht der von Gebäuden gleicht, wie z. B. Einfriedungsmauern) müssen straßenseitig zumindest ein angedeutetes Dach mit einer Dachneigung von mindestens 35° bis maximal 55° und einer Firstrichtung parallel zur Straßenfluchtlinie aufweisen. Die Mindestfirsthöhe muss dabei 1 m (gemessen von der ausgeführten Bebauungshöhe des Bauwerks) betragen.

7.4. Im vorderen Bauwich dürfen Einfriedungen und / oder sonstige bauliche Anlagen lediglich eine maximale Höhe von 0,5 m aufweisen.

8. Spezielle Bestimmungen für den Baulandbereich „P“ (Innerörtliche Platzbereiche)

8.1. Zur Erfüllung der planlich festgelegten linearen Anbauverpflichtung an die vordere Baufluchtlinie sind die Fronten der Bauwerke zur Gänze an dieser anzuordnen und mindestens 3,5 m hoch auszuführen. Die Bauwerke sind dabei über die gesamte Grundstücksbreite vorzusehen (von seitlicher zu seitlicher, bzw. bei Eckparzellen sinngemäß zur zweiten vorderen Grundstücksgrenze).

8.2. Gebäudedächer sind straßenseitig ausnahmslos mit einer Dachneigung von mindestens 35° bis maximal 55° und einer Firstrichtung parallel zur Straßenfluchtlinie auszuführen. Die Mindestfirsthöhe hat dabei 3 m zu betragen (gemessen von der ausgeführten Bebauungshöhe des Gebäudes).

8.3. Sonstige Bauwerke müssen straßenseitig zumindest ein angedeutetes Dach mit einer Dachneigung von mindestens 35° bis maximal 55° und einer Firstrichtung parallel zur Straßenfluchtlinie aufweisen. Die Mindestfirsthöhe muss dabei 2 m (gemessen von der ausgeführten Bebauungshöhe des Bauwerks) betragen.

8.4. Im vorderen Bauwich dürfen Einfriedungen und / oder sonstige bauliche Anlagen lediglich eine maximale Höhe von 0,5 m aufweisen.

9. Spezielle Bestimmungen für die Schutzzonen „Kellergassen“

Äußere Form von Gebäuden

9.1. Die Bauwerke dürfen eine Bebauungshöhe von maximal 3 m aufweisen.

9.2. Die Gebäude sind in Massivbauweise mit einer verputzten Oberfläche auszuführen. Tür- und Fenstereinrahmungen können auch aus bodenständigem Naturstein hergestellt werden. Vormauerungen können ebenfalls aus unverputztem Naturstein oder aus gebrannten Tonziegeln (ziegelrot) ausgeführt werden.

9.3. Eine Verkleidung der Presshäuser mit Holz ist nur im Bereich des Giebeldreiecks zulässig und ist dabei naturbelassen oder in regionaltypischen Grüntönen auszuführen.

Dachgestaltung

9.4. Als Dachform ist nur ein Satteldach zulässig. Die Dachneigung hat 35° bis 42° zu betragen. Als Dachdeckung sind gebrannte Tondachziegel oder rote bzw. rotbraune Betondachsteine zu verwenden.

9.5. Dachflächenfenster sind unzulässig.

9.6. Die Traufausbildung straßenseitig muss durch ein Gesimse oder einen Dachvorsprung mit max. 30 cm Ausladung erfolgen.

9.7. Rauchfänge, sonstige Dachaufbauten wie Antennen, Photovoltaikanlagen u. dgl. sind nur auf der straßenabgewandten Seite zulässig. Bei der Ausführung ist darauf zu achten, dass der Dachfirst, von der vorgelagerten Verkehrsfläche aus gesehen, nicht überragt wird.

9.8. Sollte eine geordnete Entsorgung von Dachwässern möglich bzw. eine Entsorgungsmöglichkeit vorhanden sein, sind etwaige Dachrinnen in dunklen Grau-, Braun- oder Grüntönen herzustellen.

Sonstige Bestimmungen

9.9. Einfriedungen gegen öffentliche Verkehrsflächen sind unzulässig.

9.10. Bestehende Reichen (Zwischenräume zwischen den Presshäusern) müssen erhalten bleiben.

ABSCHNITT IV: Bezugsniveau

10. Bezugsniveau

Das Bezugsniveau wird in nachstehenden Beiblättern zum Bebauungsplan festgelegt:

10.1. Bezugsniveau für den Baulandbereich „Sonnwendring“ (KG Roseldorf)
(Plannnummer 2303a-0/24 vom April 2024,
Raumplanung | Stadtplanung Brito-Huysza ZT OG, 2193 Wilfersdorf)

10.2. Bezugsniveau für den Baulandbereich „Sonnenzeile – Sternengasse Großmugl“ (KG Großmugl)
(Plannnummer 2303b-0/24 vom April 2024,
Raumplanung | Stadtplanung Brito-Huysza ZT OG 2193 Wilfersdorf)

10.3. Bezugsniveau für den Baulandbereich „Betriebsgebiet Roseldorf“ (KG Roseldorf)
(Plannnummer 2303c-0/24 vom April 2024,
Raumplanung | Stadtplanung Brito-Huysza ZT OG 2193 Wilfersdorf)

§ 3 Einsichtnahme

Die Plandarstellung ist mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 4 Rechtskraft

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 13 Zustimmung,
2 Gegenstimmen (GGR Wiesinger, GR Preuß)

Dipl.-Ing. Huysza verlässt die Sitzung.

TOP 4: Gebührenbremse - Verwendung des Zweckzuschusses, Beschlussfassung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge betreffend der Weitergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse 2024 entsprechend der von der NÖ Landesregierung am 23. Jänner 2024 beschlossenen Richtlinie für die Vergabe des Zweckzuschusses des Bundes für die Finanzierung der Gebührenbremse, in Folge Richtlinie, an die gebührenpflichtigen Haushalte gemäß § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973 wie folgt beschließen. Der Gemeinderat möge gemäß § 3 Abs. 2 der Richtlinie beschließen für die Umsetzung die Variante 3 zu wählen und zur Gänze im Gebührenhaushalt 852 „Abfallbeseitigung“ abzuwickeln. Der Zweckzuschuss für die Marktgemeinde Großmugl gemäß Anlage 1 der Richtlinie beträgt € 27.127,-. Der Empfängerkreis des Zweckzuschuss wird dabei nicht eingeschränkt, weshalb jeder gebührenpflichtige Haushalt (auch Betriebe und Unternehmen), welcher Müllgebühren zu leisten hat, den Zweckzuschuss erhält. Als Ausgangsbasis wird die Anzahl der gebührenpflichtigen Haushalte, zum festgesetzten Stichtag 1. Februar 2024, mit 796 Haushalten gemäß § 3 Abs. 4 der Richtlinie ermittelt, welche Abfallwirtschaftsgebühren (§ 24 NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992) entrichten. Der Zweckzuschuss beträgt daher € 34,08 pro gebührenpflichtigen Haushalt (Abs. 4) und ist gemäß Abs. 3, nach § 35 Z. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973, auszubezahlen. Die Weitergabe des Zweckzuschusses erfolgt mittels Gutschrift bei der Vorschreibung (Lastschriftanzeige) für das 3. Quartal 2024. Der Betrag ist auf der Vorschreibung (Lastschriftanzeige) mit dem Text „Zweckzuschuss Gebühren 2024“ auszuweisen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, für die Abwicklung des Zweckzuschusses Gebührenbremse das Modul „Gebührenbremse“ gemäß Angebot Nr. 3337 der Comm-Unity EDV GmbH, 8502 Lannach vom 14.05.2024 zum Angebotspreis von € 860,40 inkl. USt. zu bestellen und über den Gebührenhaushalt 852 abzuwickeln.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 5: Kindergartenerweiterung - Auftragsvergaben

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, folgende Aufträge gemäß Vergabevorschlag des Architekten DI Franz Sam, 3500 Krems an der Donau (sam – architects), zu beauftragen:

			beauftragte Summe			
Firma	**Gewerk**	**Angebot vom**	**Nettopreis**	**20% USt.**	**Bruttopreis**	**Vergabevor-schlag vom**
Krizek GmbH	Tischler Personalraum	15.04.2024	€ 9.046,00	€ 1.809,20	€ 10.855,42	06.05.2024
Krizek GmbH	Tischler Küche	15.04.2024	€ 2.533,00	€ 506,60	€ 3.039,60	06.05.2024
Krizek GmbH	Tischler Garderobe	15.04.2024	€ 5.869,00	€ 1.173,80	€ 7.042,80	06.05.2024
Schindl Nfg. GmbH	Sanitärtrennwände	17.04.2024	€ 1.705,00	€ 341,00	€ 2.046,00	06.05.2024
Schmiderer&Schen-dl GmbH & Co KG	Einrichtung Gruppe	03.05.2024	€ 7.601,28	€ 1.520,26	€ 9.121,54	06.05.2024

Schmiderer&Schen-dl GmbH & Co KG	Kleiderspind, Schloss Personal	03.05.2024	€ 65,60	€ 13,12	€ 78,72	06.05.2024
Kaiser Regale	Kleiderspind Personal		€ 269,00	€ 53,80	€ 322,80	06.05.2024
IKEA	Teppiche, Matratzen		€ 366,67	€ 73,33	€ 440,00	06.05.2024

GESAMTSUMME			€ 27.455,55	€ 5.491,11	€ 32.946,66

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6: Kirchenplatz - Bodenmarkierung Kindergarten

Antrag des Bürgermeisters: Der Gemeinderat möge beschließen, die Fa. Bautenschutz GmbH, 2320 Schwechat (Monsipan) gemäß Angebot Nr 24442 vom 21.06.2024 mit einem Angebotspreis von € 1.715,04 inkl. USt. mit der Bodenmarkierung am Kirchenplatz zu beauftragen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7: Bericht des Prüfungsausschusses

Der Bericht der Sitzung des Prüfungsausschusses vom 21. Juni 2024 wird dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

TOP 8: Dienstpostenplan - Änderung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den Dienstpostenplan für 2024 entsprechend dem beiliegenden und als „Beilage TOP 8“ bezeichneten Dienstpostenplan abzuändern.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9: Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten zu den Funktionsgruppen

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Großmugl vom 25. Juni 2024 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas zu den Funktionsgruppen.

§ 1

Gemäß § 2 Abs. 4 der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976 (GBDO), LGBl. 2400 in der derzeit geltenden Fassung und § 11 Abs. 1 des NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976 (GVBG), LGBl. 2420 in der derzeit geltenden Fassung werden die Funktionsdienstposten der Marktgemeinde Großmugl folgenden Funktionsgruppen zugeordnet:

1) Dienstposten des leitenden Gemeindebediensteten — Funktionsgruppe 10
2) Dienstposten des Leiters der Buchhaltung — Funktionsgruppe 7
3) Dienstposten der Stellvertretung des Leiters der Buchhaltung — Funktionsgruppe 7

§ 2

Diese Verordnung tritt mit 1. August 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Verordnung des Gemeinderates vom 27.Juni 2017 über die Zuordnung der Funktionsdienstposten des Allgemeinen Schemas außer Kraft.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10: Kassenverwalter – Bestellung Leiter und Stellvertretung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund des Ausscheidens der aktuellen Kassenverwalterin aus dem Dienststand, mit Wirksamkeit vom 1. September 2024 die Bedienstete Birgit Kaufmann als Kassenverwalterin bis auf Widerruf zu bestellen. Als 1. Stellvertreter der Kassenverwalterin wird der Bedienstete Markus Sieghart und als 2. Stellvertreterin die Bedienstete Judith Binder ebenso mit Wirksamkeit vom 1.9.2024 bis auf Widerruf bestellt.
Für den Zeitraum 1.7. bis 31.8.2024 werden Markus Sieghart als 2. Stellvertreter und Judith Binder als 3. Stellvertreterin der Kassenverwalterin bestellt.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11: Geburten - Baby-Gutschein

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, für neugeborene Babys, von in der Marktgemeinde Großmugl mit Hauptwohnsitz lebenden Familien (Stichtag ist der Tag der Geburt des Babys), einen Gutschein für die Eröffnung eines Sparbuches bei der Raiffeisenbank Stockerau in der Höhe von € 70,- pro Baby zu gewähren. Dieser Beschluss tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft und ersetzt sämtliche frühere Beschlüsse im Zusammenhang mit der Gewährung von Baby-Gutscheinen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12: Gesunde Gemeinde - Unterstützung, Subvention

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Gesunde Gemeinde Großmugl mit dem Betrag von € 0,40 pro mit Hauptwohnsitz jeweils zum Stichtag 1. Jänner in der Marktgemeinde gemeldeter Person pro Kalenderjahr zu unterstützen. Des Weiteren werden für den Gemeindesaal für bis 4 Veranstaltungen im Kalenderjahr keine Benützungsgebühren eingehoben. Die Abstattung des Unterstützungsbeitrages erfolgt durch vorzulegende Rechnungen, welche bis zur Unterstützungshöhe direkt von der Marktgemeinde beglichen werden.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 13: Feuerwehr - Löschteich Herzogbirbaum, Saugstelle

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Freiwillige Feuerwehr Herzogbirbaum bei der Herstellung einer Saugstelle beim Löschteich Herzogbirbaum zu unterstützen und der FF Herzogbirbaum eine Subvention in der Höhe von € 1.410,- zu gewähren. Die Auszahlung hat nach Vorlage einer diesbezüglich saldierten Rechnung in zumindest der Höhe des Subventionsbetrages auf ein Konto der FF Herzogbirbaum zu erfolgen. Sollte der Rechnungsbetrag geringer ausfallen, so wird lediglich der tatsächlich aufgewendete

Betrag subventioniert. Um Auszahlung des Subventionsbetrages ist bis längstens 31.12.2024 bei der Marktgemeinde anzusuchen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 14: Dorferneuerung Herzogbirbaum - Dachsanierung Hütte Löschteich

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Dorferneuerung Herzogbirbaum bei der Dachsanierung der Hütte beim Löschteich Herzogbirbaum zu unterstützen und dem Dorferneuerungsverein Herzogbirbaum eine Subvention in der Höhe von € 270,- zu gewähren. Die Auszahlung hat nach Vorlage von diesbezüglich saldierten Rechnungen in zumindest der Höhe des Subventionsbetrages auf ein Konto der DOERN Herzogbirbaum zu erfolgen. Sollte der Rechnungsbetrag geringer ausfallen, so wird lediglich der tatsächlich aufgewendete Betrag subventioniert. Um Auszahlung des Subventionsbetrages ist bis längstens 31.12.2024 bei der Marktgemeinde anzusuchen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15: Ortsbildpflege - Beiträge der Gemeinde, Änderung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den Beschluss des Gemeinderates vom 27.06.2023, TOP 2 betreffend der FF Steinabrunn (KG Steinabrunn) und wie folgt abzuändern:

Für die Ortsbildpflege in der Ortschaft Steinabrunn soll folgender Beitrag der Marktgemeinde gewährt werden. Dieser Beitrag soll die Erhaltung und Gestaltung eines schönen Ortsbildes fördern. Leistungen für kaputt gegangene Sachen oder Instandhaltungsunterstützungen werden seitens der Gemeinde in keiner Form gewährt. Der Beitrag für Steinabrunn ist wie folgt:

Organisation	**BEITRAG**
FF Steinabrunn	€ 821,75

Die Abänderung des Betrages war aufgrund einer Änderung der zu pflegenden Ortsbereiche vorzunehmen. Die Auszahlung hat an eine durch die jeweilige Organisation bekanntzugebende Bankverbindung zu erfolgen. Die Abänderung tritt Rückwirkend mit 01.01.2024 in Kraft.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: 13 Zustimmung,
2 Enthaltung (GGR Wiesinger, GR Preuß)

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, aufgrund eines Sturmschadens gemäß Angebot 010483/0029 vom 7.6.2024 der Fa. Praskac Pflanzenland GmbH, 3430 Tulln/Donau, 2 Stück Tilia euchlora (Krimlinde) zum Angebotspreis von € 440,70 als Ersatz anzukaufen (Standorte: Geitzendorfer Straße und Christkindlkapelle Herzogbirbaum).
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, im Gemeinderat den Antrag zu stellen, Herrn Klaus Cikanek, 2002 Steinabrunn einen Kostenersatz in der Höhe von € 269,25 für den von ihm angekauften Kastanienbaum

für den Standort vor der Liegenschaft 2002 Steinabrunn, Obere Dorfstraße 20 (ehem. Gasthaus Grabmayer) zu leisten.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16: Wahlen - Entschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden bei Bundeswahlen

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den Mitgliedern der örtlichen Wahlbehörden in der Marktgemeinde Großmugl, welchen auf Grundlage der Bestimmungen der Nationalratswahl- oder Europawahlordnung für die in vollem Umfang ausgeübte Tätigkeit in den Wahlbehörden einen Anspruch auf Entschädigung nach den gesetzlichen Regelungen hätten, von diesen jedoch aufgrund einer nicht im vollen Umfang ausgeübten Tätigkeit nicht geltend gemacht werden kann, eine Entschädigung in der Höhe von € 33,- zu gewähren, wenn diese eine Tätigkeit mit einer Dauer von zumindest 1,5 Stunden innerhalb der örtlichen Wahlzeit geleistet haben. Für die Auszahlung und Valorisierung des Betrages sind die jeweiligen gesetzlichen Grundlagen analog anzuwenden.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17: WVA Steinabrunn - BA 7, LIS Steinabrunn, Fördervertrag KPC, Annahmeerklärung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 28.05.2024, GZ C305114 mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die Wasserversorgungsanlage BA 7 LIS Steinabrunn zu beschließen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 18: Gemeindewohnung Marktplatz 23, TOP 4 - Ausschreibung, Maklerbeauftragung

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, die Wohnung Marktplatz 23 TOP 4 zur Vergabe mit Verfügbarkeit ab 1. August 2024 auszuschreiben. Als Vergaberichtlinie wird beschlossen, dass die Wohnung der Bürgermeister an eine BewerberIn selbstständig zu den üblichen Bedingungen der letzten Wohnungsvermietungen (3 Jahre, Nutzungsvereinbarungen, etc.) vergeben darf. Der Mietzins soll € 8,50/m² zzgl. Betriebskosten und USt. betragen. Der eventuell abgeschlossene gegenständliche Mietvertrag ist zur nachträglichen Genehmigung dem Gemeinderat in der folgenden Sitzung vorzulegen. Sollte bis Ende August 2024 kein Mieter gefunden werden, so wird die Kaltenegger Realitäten GmbH, 1190 Wien als Makler zum Entgelt von zwei Monatsmieten ab 01. September 2024 und längstens bis 31. November 2024 beauftragt.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19: Gemeindewohnung TOP 6 / Stiegenhaus - Angebote

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, für die Wohnung TOP 6 betreffend der erforderlichen Elektroinstallationen die Fa. Elektro Seibert, 2002 Großmugl gemäß Angebot Nr. 20240055 vom 15.01.2024 (eingelangt am 11.6.2024) zum Angebotspreis von € 15.012,84 inkl. USt., gemäß Angebot Nr. 20240049 vom 21.05.2024 zum Angebotspreis von € 13.108,80 inkl. USt. für die

Wohnung TOP 6 und gemäß Angebot Nr. 20240056 vom 11.06.2024 zum Angebotspreis von € 2.066,88 inkl. USt. im Stiegenhaus bzw. allgemeine Anlagenteile zu beauftragen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, bei der Fa. Bauhaus, 2103 Langenzersdorf einen Warmwasserspeicher, einen Waschtischunterschrank, ein Waschbecken samt Armatur zum Preis von € 1.038,- inkl. USt. für die Wohnung TOP 6 zu kaufen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 20: Notstromaggregat - Tarif, Verleih

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, dass zapfwellenbetriebene Notstromaggregat EY-100TCS-AVR 100kVA / 80 kW (Maximalleistung 110kVA, 88 kW) an Vereine / Organisationen - mit Bezug zur Marktgemeinde Großmugl - zum Tagestarif von € 100,- pro Tag zu verleihen. Ein Verleih ist nur möglich sofern kein Eigenbedarf besteht und ist im Bedarfsfall (z.B. BlackOut) seitens des Ausleihers eine sofortige Rückstellung des Aggregats an die Marktgemeinde sicherzustellen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 21: Netz NÖ - Dienstbarkeitsvertrag, Trafostation KG Großmugl, Parz. 4/1

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den beiliegenden und als „Beilage TOP 21“ bezeichneten Dienstbarkeitsvertrag, betreffend der Trafostation auf dem Grundstück Nr. 4/1 KG Großmugl mit der Netz Niederösterreich GmbH, 2344 Maria Enzersdorf zu genehmigen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 22: Friedhof Großmugl - Rampenherstellung, Aufbahrungshalle

Antrag des Gemeindevorstandes: Der Gemeinderat möge beschließen, den Zugangsbereich der Aufbahrungshalle am Friedhof Großmugl durch die Herstellung einer Rampe (anstelle der vorhandenen Stiegen) durch den Wirtschaftshof barrierefreier zu gestalten. Die Oberfläche soll durch Pflastersteine befestigt werden und wird hier ein Betrag für Materialanschaffung (Pflastersteine, Unterbau, Fa. Lentner, etc.) von bis zu € 6.000,- inkl. USt. freigegeben. Die Bedeckung dieser überplanmäßigen Ausgabe hat durch Entnahme aus der Friedhofsrücklage zu erfolgen.
Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 23: Bericht des Bürgermeisters

Bürgermeister Ing. Mitterhauser berichtet über den erfolgten Baubeginn im Mai beim Regenwasserkanal in Nursch. Die Kindergartenerweiterung sollte zeitgerecht fertiggestellt werden. Am 13.12.2024 wird voraussichtlich die Weihnachtsfeier der Gemeinde stattfinden.

nicht öffentlicher Teil:

TOP 24: Wiederkaufsrecht - Parz. 590/2, KG Roseldorf, Löschungserklärung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 25: Pachtvertrag, Parz. 415/1, KG Steinabrunn - Kündigung

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 26: Nutzungsvereinbarung - Parz. 1231, KG Großmugl, Teilfläche (Roseldorf 025)

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 27: Gemeindewohnung Marktplatz 23, TOP 3 - Mietvertrag

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 28: Gemeindewohnung Marktplatz 23, TOP 5 - Mietvertrag

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 29: Gemeindewohnung Marktplatz 23, TOP 6 - Mietvertrag

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 30: Personalangelegenheiten – PNr. 3005

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 31: Personalangelegenheiten – PNr. 3007

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

TOP 32: Personalangelegenheiten – Betrauung Funktionsdienstposten

Dieser Tagesordnungspunkt wurde nicht öffentlich behandelt. Es wurde ein eigenes Protokoll abgefasst.

Da sonst nichts mehr vorgebracht wird, schließt der Vorsitzende die Gemeinderatssitzung um 22.00 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am.....2024 genehmigt

....

Bürgermeister Schriftführer

.....

Gemeinderäte